

### SV-Report zum 15. Juli 2020

#### Bisher bereits über 232.000 Baukindergeldanträge

Seit dem 18. September 2018 können Bauwillige mit Kindern bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Antrag für das Baukindergeld stellen. Für jedes Kind erhält der Käufer einer selbstgenutzten Immobilie, für die der Kaufvertrag bis zum 31. Dezember 2020 unterzeichnet oder bei einem Neubau die Baugenehmigung bis zum 31. Dezember 2020 erteilt wurde, einen Zuschuss für jedes Kind in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr, zehn Jahre lang.

Seit Programmbeginn bis zum 31. Mai 2020 wurden insgesamt 232.803 Anträge auf Baukindergeld gestellt. 63 Prozent der Antragsteller kauften sich ein gebrauchtes Eigenheim, 23 Prozent erhalten den Zuschuss für den Bau bzw. Kauf eines neuen Eigenheims und 13 Prozent für eine gebrauchte Eigentumswohnung. Zwei Prozent kauften sich eine neue Eigentumswohnung.

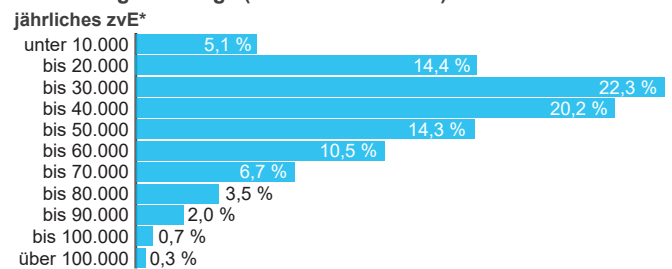
Von den bisher gestellten Baukindergeldanträgen sind insgesamt 151.990 bewilligt worden. Baukindergeld erhalten Antragsteller mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen bis zu 90.000 Euro zuzüglich 15.000 Euro je Kind. Berücksichtigt wird das durchschnittliche Haushaltseinkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragstellung.

Das zu versteuernde Haushaltseinkommen der Familien, deren Bauantrag bewilligt wurde, ist bei weitem nicht so hoch. Über 60 Prozent der Familien haben ein Haushaltseinkommen bis zu 40.000 Euro. Die meisten von ihnen werden zur Finanzierung ein Immobiliendarlehen

benötigen. Besonders günstig wird dieses Darlehen durch die staatliche Riester-Förderung. Unsere Wohn-Riester-Drehscheibe zeigt die Vorteile.

Die bisherigen Zusagen auf Baukindergeld betragen erst 4,861 Mrd. Euro, vom Bund vorgesehen sind 9,9 Mrd. Euro. Viele Familien wünschen sich eine Verlängerung des Programms über das Jahr 2020 hinaus. Doch die Bundesregierung weist in ihrer Antwort vom 17. Juni 2020 aufgrund einer Anfrage der Fraktion der FDP (Drs. 19/20123) darauf hin, dass über eine grundsätzliche Verlängerung des Baukindergeldes in der kommenden Legislaturperiode entschieden werden muss.

#### Haushaltseinkommen der Familien der 151.990 bewilligten Baukindergeldanträge (Stand 31. Mai 2020)



\* zu versteuerndes Einkommen (Haushalt)

Quelle: Bundesregierung, Drucksache 19/20123

#### Grundrente vom Bundestag beschlossen

Am Donnerstag, den 2. Juli 2020 hat der Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen die Grundrente beschlossen. Einen Tag später hat der Bundesrat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen zugestimmt (Grundrentengesetz, Drs. 19/18473), sodass das Gesetz nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Die Renten von rund 1,3 Millionen Menschen mit kleinen Bezügen sollen damit aufgebessert werden. Über die Grundrente haben wir mehrmals berichtet (siehe SV-Report Februar 2020, November 2019).

Nicht alle Fraktionen waren mit dem Grundrentengesetzentwurf einverstanden. AfD und FDP votierten gegen das Gesetz, Linke und Grüne enthielten sich. Entschließungsanträge der Linken und von Bündnis 90/Die Grünen sowie Änderungsanträge der Linken und der Antrag der FDP wurden abgelehnt. Die AfD hält die Grundrente für verfassungswidrig, für die FDP hilft die Grundrente zu wenig gegen Altersarmut. Gleichzeitig würden viele neue Ungerechtigkeiten geschaffen. Die Linke sieht

die Grundrente als haarsträubend kompliziert und beschämend. Ihrer Meinung nach helfe gegen Altersarmut die Anhebung des Mindestlohns auf zwölf Euro und die Anhebung des Rentenniveaus von aktuell 48 Prozent auf 53 Prozent wie im Jahr 2000. Auch Die Grünen sind mit der Grundrente nicht zufrieden. Sie glauben, dass falsche Erwartungen an die Grundrente geweckt werden und massenhaft Enttäuschungen zu erwarten sind. Kritisiert wird von Bündnis 90/Die Grünen, dass Zeiten von Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung nicht für die Grundrente zählen.

Einigkeit besteht unter den Parteien, dass es erstrebenswert ist, dass keine Rentnerin und kein Rentner auf die Grundrente angewiesen ist. Nicht nur höhere Löhne sondern auch Leistungen der Arbeitgeber sollen dazu beitragen. Dazu wurde eine Verbesserung beschlossen. Das Grundrentengesetz sieht vor, dass Arbeitgeber, die ihren Mitarbeitern mit einem Monatsbruttoentgelt bis zu 2.575 Euro (bisher 2.200 Euro) einen Zuschuss bis zu 960 Euro im Jahr (bisher 480 Euro) zu einer betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) zahlen, einen Förderbetrag bis zu 288 Euro (bisher 144 Euro) erhalten.

#### Mindestlohn steigt 2021 und 2022

Am 30. Juni 2020 hat die Mindestlohn-Kommission Bundesarbeitsminister Hubertus Heil den Kommissionsbeschluss über eine Anpassung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns überreicht. Der Bundesarbeitsminister wird dem Bundeskabinett den Kommissionsbeschluss als Mindestlohnanpassungsverordnung zur Zustimmung vorlegen. Danach soll der Mindestlohn von derzeit 9,35 Euro brutto je Stunde in mehreren Schritten erhöht werden, zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro, zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro, zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro.

Obwohl die Erhöhung des Mindeststundenlohns eine Verbesserung des monatlichen Bruttoentgelts zur Folge hat, bleiben die Rentenanwartschaften der Versicherten mit einem Verdienst in Höhe des Mindestlohns selbst bei langjähriger Vollzeitbeschäftigung unter dem Niveau der Grundsicherung im Alter. Für geringfügig Beschäftigte führt die Erhöhung des Mindestlohns häufig zu keiner Verdienstverbesserung, sondern

#### Arbeitsmarkt

durch die Begrenzung des Monatsentgelts auf 450 Euro zu einer reduzierten Beschäftigungszeit. Für 450 Euro Minijobber mit einem Mindeststundenlohn verringert sich die monatliche Arbeitszeit von derzeit etwas über 48 Stunden zum 1. Januar 2021 um knapp 1 Stunde. Ab Juli 2022 beträgt die Arbeitszeit bei Mindestlohnbezahlung nur noch 43 Stunden.

Datum	Mindestlohn pro Stunde	Erhöhung	Bruttomonatsgehalt
01.01.2015	8,50 €		1.473 €
01.01.2018	8,84 €	4,0 %	1.532 €
01.01.2019	9,19 €	4,0 %	1.593 €
01.01.2020	9,35 €	1,7 %	1.620 €
01.01.2021	9,50 €	1,6 %	1.646 €
01.07.2021	9,60 €	1,1 %	1.664 €
01.01.2022	9,82 €	2,3 %	1.702 €
01.07.2022	10,45 €	6,4 %	1.811 €

#### Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.:117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2020, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.